



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof, Postfach 527
5010 Salzburg

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Patricia Heindl-Kovac

Geschäftszahl:
VA-8684/0002-V/1/2017

Datum:
19. September 2017

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2003-DR/321/300-2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Z 3 (§ 2 Abs 1 Z 1) – Anwendungsbereich

Der vorliegende Entwurf sieht eine Klarstellung bzw. Änderung beim Anwendungsbereich des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes (S.GBG) vor, die jedoch aus Sicht der Volksanwaltschaft zu eng gefasst ist.

Anlassfall für die geplante Änderung ist offenbar ein Beschwerdefall vor der Volksanwaltschaft. Der Antrag einer bereits pensionierten ehemaligen Landesbediensteten auf Erstattung eines Gutachtens zur Prüfung einer Diskriminierung beim Entgelt und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen war von der Gleichbehandlungskommission für die Landesverwaltung abgelehnt worden. Dies wurde damit begründet, dass die Frau zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits pensioniert war und als nicht mehr im aktiven Dienststand befindliche Person nicht in den Anwendungsbereich des S.GBG falle.

Die Volksanwaltschaft hatte diese Entscheidung kritisiert. Daraufhin wurde eine gesetzliche Klarstellung angekündigt.

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 Z. 1 S.GBG beim Anwendungsbereich des Gesetzes vor. Danach soll das S.GBG nicht nur für Personen gelten, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde einschließlich der Stadt Salzburg oder zu einem Gemeindeverband stehen, sondern künftig auch für Personen, *„die Ansprüche gemäß § 4 Z 7 iVm § 18 aus einem solchen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geltend machen“*. Um die Antragslegitimation zur Prüfung einer Diskriminierung auch auf diese Personengruppe auszuweiten, ist eine entsprechende Ergänzung in Z. 19.1. vorgesehen.

In den Erläuterungen dazu wird Folgendes ausgeführt: *„Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind derzeit ehemalige Bedienstete des Landes oder der Gemeinden nicht umfasst, obwohl allfällige Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses (§§ 4 und 18 S.GBG) zwangsläufig nur bei solchen Personen zu Rechtsansprüchen führen können, deren Dienstverhältnis bereits beendet ist. Der Schutz solcher ehemaliger Bediensteter ist ebenfalls noch von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gemäß Art 21 Abs. 1 B-VG umfasst ... § 2 Abs. 1 Z 1 S.GBG wird daher entsprechend ergänzt“*

Die Volksanwaltschaft begrüßt das Bemühen um eine gesetzliche Klarstellung zwar grundsätzlich, hegt jedoch Zweifel, ob diese tatsächlich nötig ist. Jedenfalls aber ist die geplante Änderung zu eng gefasst, da sie nur Diskriminierungen ehemaliger Bediensteter bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses umfasst, nicht aber z.B. Diskriminierungen beim Entgelt, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, Belästigungen u.a.

Wie bereits im Anlassfall dem Land Salzburg gegenüber ausgeführt, umfasst der Anwendungsbereich des S.GBG aus Sicht der Volksanwaltschaft auch schon bei geltender gesetzlicher Lage pensionierte bzw. ehemalige Bedienstete. Damit sind diese Personen aus Sicht der Volksanwaltschaft auch schon bei geltender gesetzlicher Lage berechtigt, fristgerecht einen Antrag zur Prüfung einer Diskriminierung, die in ihrem aktiven Dienstverhältnis stattgefunden hat, einzubringen. Dies gilt für alle Diskriminierungstatbestände (z.B. Diskriminierungen beim Entgelt, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, Belästigung etc.), nicht nur für Diskriminierungen bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Dies ist in anderen Bereichen des Gleichbehandlungsrechts ebenso: So ist bei der für den öffentlichen Bundesdienst zuständigen Bundesgleichbehandlungskommission antragsberechtigt *„jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer, die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung ... behauptet“* (§ 23a Abs. 2 Z. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Auch die für die Privatwirtschaft zuständige Gleichbehandlungskommission hat eine Einzelfallprüfung *„auf Antrag eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin“* durchzuführen (§ 12 Abs. 1 GBK/GAW-Gesetz).

Auch diese Gesetzesbestimmungen nennen nicht ausdrücklich ehemalige Bedienstete als antragslegitimiert. Dennoch sind auch diese Personen antragslegitimiert, wenn sie eine Diskriminierung nach den gesetzlichen Bestimmungen behaupten und fristgerecht einen Antrag einbringen. So wurden zB Anträge ehemaliger Bediensteter, die nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses fristgerecht die Prüfung einer vermuteten diskriminierenden Beendigung beantragten, von den zuständigen Gleichbehandlungskommissionen behandelt und geprüft (vgl. etwa Bundes-Gleichbehandlungskommission im Jänner 2013 oder GBK I/161/08-M).

Das Land Salzburg sieht dies anders und erachtet ehemalige Bedienstete nach geltender Rechtslage als nicht in den Anwendungsbereich des S.GBG fallend.

- ***Die vorgesehene gesetzliche Klarstellung bzw. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf ehemalige Bedienstete wird daher von der Volksanwaltschaft begrüßt. Sie ist jedoch zu eng gefasst und sollte auf alle Diskriminierungstatbestände (Diskriminierungen beim Entgelt, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, Belästigungen u.a.) erweitert werden.***

Zu Z 20 (§ 37 Abs. 3) – Umfang des Parteiengehörs

Auch die im Entwurf vorgesehene Klarstellung über den Umfang des Parteiengehörs im Verfahren vor den Gleichbehandlungskommissionen geht ausdrücklich auf eine Anregung der Volksanwaltschaft zurück. Die Volksanwaltschaft hatte anlässlich eines konkreten Beschwerdefalles auf das Spannungsverhältnis zwischen dem in § 45 Abs. 3 AVG normierten Parteiengehör und der in § 32 S.GBG geregelten, strengen Verschwiegenheitspflicht der Gleichbehandlungskommission hingewiesen.

Die VA begrüßt, dass der Landesgesetzgeber mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf eine Klarstellung getroffen hat, wie § 45 AVG im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anzuwenden ist.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird festgehalten, dass ein Ausschluss des Parteiengehörs rechtsstaatlichen Bedenken begegnet, so dass als Kompromiss vorgeschlagen wird, die Kommission selbst entscheiden zu lassen, welche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der jeweils anderen Verfahrenspartei mitgeteilt werden. § 37 Abs. 3 S.GBG wurde nun dahingehend ergänzt, § 45 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, „*dass den am Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission beteiligten Parteien nur Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu jenen Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens zu gewähren ist, die nach den begrün-*

deten Erwägungen der Gleichbehandlungskommissionen keine Beeinträchtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter bewirken können“.

Damit wurde entsprechend der Ansicht der Volksanwaltschaft die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Parteien und allfälligen Geheimhaltungsinteressen ausdrücklich normiert. Aus Sicht der Volksanwaltschaft wird damit ein erfreulicher Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet.

Sonstiges – Akten der Gleichbehandlungskommission

Im Zuge des bereits zu Z. 3 des vorliegenden Entwurfs erwähnten Prüfungsverfahrens wurde der Volksanwaltschaft auch mitgeteilt, dass die Salzburger Gleichbehandlungskommission für die Landesverwaltung nach ihrer Neukonstituierung über keinerlei Akten aus der Zeit vor der Neukonstituierung verfügt. Diese konnten daher auch nicht mehr geprüft werden. Dies wurde von der Volksanwaltschaft kritisiert.

- ***Die Volksanwaltschaft regt daher an, dafür Sorge zu tragen, dass Akten auch nach der Neukonstituierung der Gleichbehandlungskommission weiterhin verfügbar sind.***

Mit freundlichen Grüßen